

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1919

210 (31.7.1919) Unterhaltungs-Beilage zum Karlsruher Tagblatt

Unterhaltungs-Beilage zum Karlsruher Tagblatt

(Nachdruck sämtlicher Artikel verboten.)

Was macht man mit zehn Talern?

Stiae von Alexander Moszkowski.

Auf das Schlußwort „ein Nünalind mit Lodiacoem Soar“ habe ich niemals Antwort gemacht. Aber ein launischer Scherz hat mich doch einmal erwischt. Kreisrichter in Elbflorenz, wohnhaft in der Christianstraße, enabefreundet mit den Ausen von acaenibis, die Gutmanns hießen und genau in wenia Tafelabend hatten, wie ich selber. Aber es gab doch Weittage, an denen wir uns eine Schlederei in der märchenhaften Kambitorei am Dresdener Altmart leiten durften und bei solcher Gelegenheiten erana sich unsere Unterhaltung in phantastischen Szenen: was man wohl auf der Welt anfangen könnte, wenn man einmal über aanae zehn Taler verfügte? Aber das war ja nämlich unmöglich, und wir fanden uns schnell genau in die Wirklichkeit zurück.

Die sieben Komedien von Anno Olim sind spätere Grundrissen und Schreiber der Dresdner Bank geworden und von dieser Dresdner Bank erfuhr ich, daß sie im letzten Geschäftsjahr einen Jahresumsatz von 192 Milliarden Mark verzeichnet habe.

Solch eine Summe lohnt einem zunächst ein Loch quer durch den Kopf. Als Kurmittel dagegen dient am besten eine fadiiche Leberleanna in Riffen und Anfauchlichkeiten. Man beginnt ein bißchen an rechnen und das schafft eine gewisse Beruhigung. Man sieht doch, wo und wie.

Nach Kontraste mit in Gedanken ein „Blanes Band“, das ist bekanntlich ein von der Sprache des Weltforts leitmierter Text. Aber mein blaues Band ist doch erheblich wertvoller: es besteht aus lauter blauen Substantiven, die ich der Sprache nach aneinander hebe, um sie erbauearbitisch zu verwenden. Wie weit wird es wohl reichen, wenn jene Größe von 192 Milliarden auf unserm Planeten abgewickelt werden soll? Da stellt sich sofort eine Schwierigkeit heraus. Es gibt nämlich auf der Erde keine zwei Punkte, deren Entfernung genau annähernd wäre, um das Problem zu lösen.

Folglich müßten wir uns entschließen, das blaue Band rund um den Rand der Erde zu wickeln, so oft es eben reicht. Eine umwändige Weltanschauung, denn der Äquator mit seinen 40 000 Kilometern hat es in sich. Und neunmal rundum acht es, neun volle Meilen um die Welt verläuft das blaue Band: da bleibt dann soar noch ein blaues Restbändchen übrig, unbrauchbar so lang wie ein Dresden bis Polosama: das lassen wir im Winde nachflattern. Wir hätten aber auch mit dem nämlichen Bände eine hübsche Welt-Entfernung abdecken können, nämlich ziemlich genau die Strecke von der Erde bis zum Monde: eine romantische Idee, deren poetische Vermutung sich die seitensoffiziellen Briefe nicht entschließen lassen sollten.

Wir sehen inzwischen profaischer zu Werke: mit einem Laissauf auf Schienen, in dessen offene Waagons wir blaue Goldstücke hineinwerfen. Bis zur Weltumkreisung und natürlich wieder mit dem Brauam: 192 Milliarden Mark sollen verladen werden. Die Hauptfrage ist, nicht müde werden, denn wir haben 3840 Güterwagen dollaufschleusen. Allerdings laßt uns der Betriebsdirektor, daß ein solcher Zug mit den verfahrenen Lokomotivkraften schwer zu bewegen sein wird: was wir ihm gern glauben wollen, denn die Maschinen sind bekanntlich ein bißchen abgenutzt, und der Zug beansprucht eine Schienenlänge von uncaerf 27 Kilometern.

Aber das Gedankenexperiment stimmt bereits auf anderer Kährte. Es schmilzt jenes Nünalind und formt es an einer Säule von anfehlbarer Höhe, lazen wir: zehnmal so hoch als die Ähler Domburme. Aus einiger Entfernung ansehen waa diese Säule ziemlich schön wirken. Nicht man sie aber im Querstand: so gerät man doch noch an recht stützliche Dimensionen: an den dreifachen Umfang der vielbekannteren Weilerlöfse in der Römischen Weltkirche. Trotzdem bleibt es zweifelhaft, ob diese Goldsäule, senkrecht aufgestellt, ihr eigenes Gewicht auszuhalten imstande wäre. Denn wir haben ihr ja eine Entzerrung bis hoch in die Wolken anzuweisen. Und nun stelle man sich vor, daß dieses wertvolle Inaubeuer im Laufe eines Jahres durch die Bestände und Äffen einer einzelnen Bank buchmäßig hindurchgegangen ist.

Das Wesen aller Dinge ist die Zahl, laßt Pathos. Anders wird die Weltanbete der Zahl barieren und herabwürdiania beleuchten, verbinden wir uns eine gewisse Anfauchlichkeit vorzuliegen. Die Milliarde an sich ist ein Gelpennit mit neun Nullen, das auch in gekaufter Multiplikation nicht förderlich wird. Aber die rednerische Phantasie ist menschenfremd, den leeren Begriff mit farbigen Gewändern an umkleiden. Und selbst wenn es ihr

einmal bezaunen sollte, sich um eine Dezimale zu berechnen, erreicht sie ihren Zweck: im Innaeburen, im Unfaßbaren einen Schimmer von Vereinfachtheit zu entfachen.

Die deutsche Kriegsgefangenenfürsorge in Bern.

Ein Rückblick und ein Abschiedswort.

Von W. Sticks, Hauptlehrer in Karlsruhe.

Es ist Ehrenpflicht, im Schlußwort dieses häßlichen Kriegskapitels einer Helferin in der Kriegsgefangenenfürsorge zu gedenken, die in unbemerkter schlichter Arbeit ein Nienwert geistigen Wohlstandes vollbracht hat. Kommen wirklich unsere armen Lebensgenossen doch zurück, so wird die Saat die hier gesät und gepflegt wurde, erst im Geistesfeld der Heimat reifen, die alles im Bundesland verloren war. Die deutsche Kriegsgefangenenfürsorge in Bern-Gumlingen ist von deutschen Gelehrten und Dichtern geleitet. Professor Walter und aus Leipzig und Hermann Heile, in Bern wohnhaft, haben im Jahre 1915 die D. K. G. F. mit der Abteilung Bernzentrale gegründet. Es war ein mühseliges Beginnen mit tarmen Mitteln a. L. aus eigener Tasche der beiden Freunde, z. T. aus ersten Stiftungen ihrer Bekanntenkreise. In düsteren Kellerräumen mit Bern wurde fast das ganze erste Jahr zur Erprobung teurer Mietkosten gearbeitet. Als Vermittlerin des Verkehrs mit den Gefangenenlagern reichte die schweizerische Rotkreuzstelle „Pro captivis“ die Hand. Bald spannen sich die ersten Fäden aus Frankfurt herüber, dort und neue Wünsche wurden laut. Hermann Heile nutzte seinen Dichterruf unbeschäftigt aus und war allüberall um Vorträge und zu seiner Fähigkeit gelangte sich auch der Erfolg. Professor Walter, der diplomatische Kopf der beginnenden Hilfsaktion suchte und fand für seine großzügigen Pläne auch die materielle Unterstützung, Anerkennung und Beauftragung beim Kriegsministerium, unter dem hervorragenden Kämpfer für Vindierung des Gefangenenstandes, dem leider zu frühe verstorbenen General Friedrich, und durch Bewilligung von Mitteln aus der vom roten Kreuz Frankfurt a. M. verwalteten Nationalkassa.

Weihnachten 1916 ging die erste Sammelfahrt mit Lebensmitteln und Literatur nach wochenlanger Tag- und Nachtarbeit hinaus. Dann kamen 1916 die ersten Internierentransporte nach der Schweiz und damit waren bald auch neue freudig arbeitende Hilfskräfte zur Stelle. Mit den Internierten aber war auch ein Teil der Gefangenenfürsorge gleichsam näher gerückt und Professor Walter nahm auch ihre geistige Fürsorge im Auftrage der Abteilung für Gefangenenfürsorge im Deutschen Reichsamt wahr. In der Hand. Hier war ja bedeutend leichter zu arbeiten. Die Schweizer Behörden ließen der Fürsorgearbeit jede Unterstützung angeben, so daß bald jeder Interniertenort seine Bibliothek besaß, Studenten die Verlesung an die Hochschulen erhielten, Interniertenhochschulen da und dort gegründet werden konnten. Als gemeinsames Band, das alle die über 1/2 der Schweiz verstreuten Internierentore zusammenhalten sollte, wurde die Internierentagezeitung ebenfalls von Professor Walter gegründet. Wer ihren Entwicklungsweg verfolgen konnte, wird gesehen müssen, daß auch diese Schöpfung eine tiefe ideale und praktische Berechtigung besaß. Sie war der getreue Spiegel des ganzen Interniertenlebens in all seinen Freuden und Schmerzen, seinem Drängen nach wieder Menschwerden, nach Weiterbau und Schaffen. Die Verlesung dieser Zeitung wurde durch die ebenfalls von Professor Walter ins Leben gerufene Internierten-Druckerei befördert, an der nur Internierte (etwa 30) arbeiteten, und die von einem internierten Offizier geleitet wurde. Diese Druckerei stellte auch die Druckerei für die Gefangenen wie Weihnachtskalender, Verlagsbändchen u. a. her.

Für Unterrichtung der Internierten über ihre Rechte und Pflichten, ihre Fortbildungsmöglichkeiten und die Geschichte ihres Aufenthaltsortes gab Professor D. Walter ein „Merkbuch“ heraus.

Ganz besonders wertvoll war für die Vermittlung aller der Pläne Professor Walters die tatkräftige und verständnisvolle Mitarbeit der badischen Regierung. Abgesehen davon, daß

*) Ein gutes Nachschlagewerk über das Erreichte ist die Ende 1918 von Prof. Walter herausgegebene, reich illustrierte „Denkschrift über die deutsche Gefangenenfürsorge in Frankreich“, die 295 Seiten stark für den Preis von 10 Franken (zuanneben der Gefangenen) bei der D. K. G. F. Bern-Gumlingen bezogen werden kann. Sie gibt vor allem auch ein schönes Bild von dem gewaltigen Arbeitsmut und der nicht zu schätzenden Lebensstärke unserer maderen Volksgenossen.

Baden am leichtesten erreichbar war, war auch stets die leichteste Verständigung zwischen den badischen und schweizerischen Regierungsvertretern gewährleistet. So wirkten die Geh. Oberregierungsräte Dr. Armbruster und Dr. Keim bei der Errichtung der Internierentagezeitung wie z. B. der Lehrersfortbildungsausschuß in Basel, der Internierten- und Gefangenenfürsorge in Dabos und Gersau mit, und nahmen als Reichskommissare die von den Bundesstaatsregierungen anerkannten Prüfungen ab. Die Dankerkammer Konstanz war mit der Abnahme der Weisser- und Geleisenprüfungen an den Internierentagehochschulen betraut. Die badische Fort- und Domäneninspektion Karlsruhe entsandte einen Vertreter zur Abnahme der Prüfungen an der Internierentagehochschule in Ermatingen. In die internierten Studenten badischer Staatsangehörigkeit hat die badische Regierung reichliche Stipendiengeber verabschiedet.

Neben dieser gewaltigen Arbeit für die Internierten lief die eigentliche Gefangenenfürsorge weiter und auch hier wuchs nicht nur ihr Umfang, sondern auch der Inhalt. Der warmherzige, mehr persönlich gehaltene Briefwechsel mit den Gefangenen brachte neue Bedürfnisse und neue Rufe auf. Man wollte nicht nur Trost, sondern erbot auch Rat, und Professor Walter ließ eine besondere Beratungsgesellschaft für Schüler, Berufe (Wesche) und Fortbildung) und Rechtsauskunft. Darüber, wie auch über die Abteilung für Lagerunterricht konnte bereits eine Beiratsung an dieser Stelle Raum finden.

Betont sei nur nochmals, daß die gesamte deutsche Lehrerschaft Professor Walters Tatkraft besonders viel zu danken hat. Abgesehen davon, daß er absichtlich einen Lehrer zum Mitarbeiter berief, lag ihm persönlich das Wohl und Wehe, besonders der Lehrer, in erster Linie am Herzen, denn in ihnen erblickte er das Rückgrat des seelischen Durchhaltens aller Gefangenen. Er unterstützte die gefangenen Lehrer mit allen Mitteln, um ihnen die Organisation des Lagerunterrichts, die Leitung der Lagerbibliothek u. a. zu ermöglichen. Er war es auch, der durch ein Rundschreiben an alle Bundesstaaten für die baldige eintägige Anstellung der auch noch in Gefangenschaft weilenden Lehrer einzutreten, der nach Zustimmung aller Bundesregierungen erreichte, daß der schriftliche Teil der I. und II. Lehrprüfung bereits in Gefangenschaft abgelegt werden könne u. a. mehr.

Das badische Ministerium des Kultus und Unterrichts war es dann auch, das die Herausgabe des ersten Heimabuches der von Professor Walter geleiteten Heimatbücherei durch einen bedeutenden Beitrag ermöglichte. Dem Beispiel Baden folgten die Rheinländer, Bayern, Württemberg, Sachsen, Schleswig-Holstein und Sömden. Auch über die Heimatbücher fand ein Artikel des schweizerischen Universitätsprofessors von Greber vor kurzem in der Unterhaltungsbeilage des Tagblatts teilweise Abdruck. Neben diesen Heimabüchern, die als Viebesgabe an alle Gefangenenlager versandt wurden, z. T. als Weihnachtsgruß, erfolgte auch im Eigenverlag der Druckerei ein Auswahl beider Deutscher Literaturreihe, die im deutschen Buchhandel begriffen waren. Hermann Heile hat nicht weniger als 23 solcher Bändchen zusammengestellt. Wir war es vergründ, als Mitarbeiter von Professor Walter (also wiederum ein bißchen beteiligter) neben der Schriftleitung der Internierten-Zeitung und der späteren Leitung der Abteilung Berufsberatung, Lagerunterricht und Nachbarschaft, die schöne Aufgabe der Zusammenstellung dieser Heimabücher anvertraut zu bekommen.

Bereits im Jahre 1917 hatte der Bücherbezugsdienst einen gewaltigen Umfang angenommen. Über 30 Internierte arbeiteten allein in der Bernzentrale für ihre Kameraden; eine eigene Schreinerzunft zur Herstellung der Bücher-Banddecken, eine Buchbinder waren angezogen worden. Belletristik und Wissenschaft wurden getrennt bearbeitet. Die Bibliotheken hatten in manchen Lagern bis zu 6000 Bände erreicht; über jedes Lager suchte die D. K. G. F. stets auf dem Laufenden zu bleiben um sofort helfen zu können. Die Bibliothekare und Interniertenleiter, die auf Veranlassung der D. K. G. F. gemählt worden waren, legten regelmäßig, soweit es nur möglich war, Rechenschaftsberichte an die D. K. G. F. vor. Namen neue Internierte an, so wurden deren Erfahrungen sofort gelehrt und verwertet. Die Vermittler der Gefangenen, die Arbeitskompanien, suchte man trotz aller Hindernisse durch Aufstellung kleiner Wanderbibliotheken zu erreichen. Diese Wanderbibliotheken waren aus jorgfältigste von Hermann Heile zusammengestellt und gingen in Serien von 150-200 Stück alle 1-2 Monate neu ausgewählt hinaus an die Kommandos und Kompanien.

Ende 1918 waren schon über 1/2 Million Bücher von der D. K. G. F. verschickt, außerdem noch viele Noten, Musikinstrumente und Spiele aller Art.

Kunst und Wissenschaft.

Kupfer gegen Tuberkulose.

Die Kenntnis von der Wirksamkeit des Kupfers war schon im zweiten Jahrhundert v. Chr. bekannt. Kupferlauge wie Grünspan und Vitriol verwendeten schon die alten Aegyptier als Arzneimittel, und auch Hippokrates behandelte Haut- und Augenkrankheiten bereits mit Kupferpräparaten. Sehr weit zurück reicht ferner die Anwendung des Kupfers bei acutem Anfalls- und Lunatickrankheiten, bei deren Bekämpfung das Kupfer jederzeit hervorragende Dienste leistete.

Die Linden neuerdings berichtet, bedient sich nun auch die moderne Nordamerika der Seilwirkung der Kupferpräparate bei den verschiedensten Krankheiten: in es besteht sogar die Ansicht, daß die Kupferbehandlung in Zukunft eine noch weitläufigere Rolle spielen wird als bisher. Sehr günstige Erfolge liefern Kupferpräparate a. B. bei chronischen Darmläusen wie Cholera, Ruhr, Typhus und bei Krankheiten infolge von Darminfektionen sowie bei Tuberkulose. Besonders ausdruckreich ist jedoch die Kupferbehandlung bei Tuberkulose und zwar namentlich dann, wenn es sich um die Kupferlauge erkrankter unheilbarer oder durch Einwirkung in die Blutbahn der erkrankten Stellen auszuüben. Die hierbei zur Verwendung anzuwendenden Kupferlauge werden nämlich auf die Tuberkulosezellen zu absolut airtia ein, daß schon bei Einführung einer Lösung von 1 : 10 000 000 Kupferlauge die Tuberkulose Zellen abgetötet werden.

Durch die Kupferbehandlung ist es denn neuerdings auch tatsächlich gelungen, selbst in schweren und ausgedehnten Fällen von Tuberkulose Besserung zu erzielen. Am mensichlichen Körper rufen die Kupferpräparate im übrigen nur eine ganz geringe und völlig unschädliche Giftwirkung hervor. Auch bei diuretischer und Hauttuberkulose wurde mit Hilfe acetoneter und rickia ananender Kupferpräparate in vielen Fällen, in denen alle anderen Heilmittel versagt hatten, Heilung herbeigeführt. Von den verschiedenen Kupferverbindungen hat man bei der örtlichen Behandlung tuberkulöser Stellen bis

Allerteil.

Das Geheimitelophon. Ein junger französischer Physiker, Boiron, der dem Laboratorium des Zentralinstituts für Militärradiotelegraphie angeteilt ist, hat einen Apparat erfunden, der es Unbefugten unmöglich macht, telephonische Gespräche zu belauschen. Man weiß, daß es im Kriege häufig nicht geraten war, vertrauliche Mitteilungen durch das Telefon weiterzugeben, da es jedem, dem es gelang, sich Anschluß an die Leitung zu verschaffen, möglich war, das Gespräch zu belauschen. Dies soll nun durch die Erfindung Boirons beseitigt werden. Der junge Physiker kam auf den Gedanken, durch Einklinkung eines Unterbrechers die telephonischen Gespräche für unbefugte Zuhörer unverständlich zu machen. Wenn man nämlich die Stromfrequenzen führt, werden die Gespräche für Zuhörer sehr undeutlich. Unterbricht man den Strom mit einer Frequenz von 0 bis 125, so verändert sich die Stimme und wird unalohämär. Von 125 bis 170 Unterbrechungen besteht man wieder etwas besser, während die Stimme bei 210 bis 270 Unterbrechungen abermals zunimmt. Von 290 Unterbrechungen anfangen wird die Stimme jedoch wieder klarer. Boiron verfuhr nun, den Unterbrecher durch einen Stromformer zu ersetzen. Der rasche Stromwechsel verändert den telephonischen Gleichstrom, so daß das Gespräch die ganze Leitung entlang vollkommen unverständlich wird, indem es den Eindruck einer eigenartigen Sprache erweckt. Am Bestimmungsort wird der Strom dann durch entprechende Umformer wieder zu ununterbrochenem Gleichstrom umgeändert, so daß der Zuhörer am anderen Ende der Leitung das Gespräch in normaler Weise hört, moanens das Telephonatensystem auf dem ganzen Wege vom Ansender bis zum Endpunkt der Leitung unbeeinträchtigt bleibt. Boiron bezeichnet seinen Apparat mit dem Namen „Kryptophon“.

Glaserin aus Juder. Der ehemalige Verbands der Sprengstoffindustrie an Glaserin, das besonders zur Dynamitfertigung benötigt wird, hatte während des Krieges zu einem fühlbaren Mangel geführt. Man gewann das Glaserin früher als Nebenprodukt bei der Seifenfabrikation, wo man es aus der Spaltung der Fettsäure erhielt. Infolge der hohen Fettknappheit ging natürlich im Kriege auch der Ertrag an Glaserin zurück. Man hielt deshalb nach einem Verfahren umsehen, das es ermöglichte, das Glaserin ohne Vermengung von Fetten herzustellen. Auf einem neuen Weg wurde man durch die Beobachtung gemessen, daß das Glaserin in geringerer Menge als Nebenprodukt bei der Veräuerung des Aunders zu Alkohol und Kohlenäure auftritt.

Durch eingehende Versuche, über die Dr. W. Conant und Dr. K. Lübeck im „Seifenfabrikanten“ berichtet, gelang es, den Verlust der Gärung so zu beschränken, daß auf Kosten der Alkohol- und Kohlenäureerzeugung die Bildung größerer Mengen von Glaserin (und daneben auch Methanol) erfolgte. Man verfuhr auf diesem Zweck in der Weise, daß man der Gärungsmasse alkalisch reagierende Salze zusetzte. Bei dem zweckmäßigsten Verhältnissen gestaltete sich der Ertrag an Glaserin so, daß aus 1 kg Juder ungefähr 200 g reines Glaserin (neben 300 g Alkohol, 50 g Äthylalkohol und 420 g Kohlenäure) gewonnen werden.

Nach der Patentierung dieses Verfahrens wurde zu seiner Durchführung im großen eine eigene Gesellschaft gegründet. Die Gesamtmenge des von hergestellten Glaserins betrug monatlich bis 1100 Tonnen. Die Anwendung der Verabfolgung dieser Methode in der Zukunft wird wohl, so betont die Chemisch-Technische Wochenschrift, davon abhängen, ob die deutsche Judererzeugung nicht wieder so stark und so billig wie früher produzieren wird. Unter dieser Voraussetzung dürfte das Verfahren erhöhte Bedeutung gewinnen, da einerseits unsere Fettproduktion nur in geringem Maße den Bedarf der Juderer befriedigen wird, andererseits wir aber die Einfuhr von Fetten aus Baltischen Ländern sehr eingeschränkt werden müssen.

Gehauen wie gefahren. Von Jonas behauptet man, er nähme es nicht so genau mit der Befestigung von Brennhölzern, besonders brandgefährte er den Staatsforst. Nun ging in diesen das Gerücht, daß auch der Hüter der Gerechtigkeit am Orte, Amtmann N., in beträchtlichem Umfang im selben Maß tätig sei. Einem Tages war Amtmann N. in der Amtmannschaft tätig als Auktionator. Unter anderem stand ein altes Pferd zum Verkauf. Zeit und überschritt rief der Amtmann: „Weißt auf das Pferd hier, Jonas? Es ist gut für dich — es ist ein Schimmel, so daß man es im Schnee nicht sehen kann, wenn Du aus dem Staatsforst heimfährst! Was bietet Du?“

Jonas trakte sich den Kopf: „Ich weiß nicht. Für mich ist es etwas teuer. Aber, wenn der Herr Kommissarius will, so teilen wir's uns!“

Münnener Brief.

Regen, Regen und nochmals Regen ist die Devise des Münnener Juli. Fröhlich blies in dem unheimlichen Gasshauszimmer, was auf dem Umweg über Reise-Erlaubnis und Aufenthaltbewilligung für einige Wochen die Münnener Wohnung mit der Sommerfrische verhaftet hat. Es finden sich auch immerhin Münnige, die eine zwölf bis zwanzigstündige Bahnfahrt nicht scheuen, um, im D. B. Zug, Seitenwege stehend, nach Münnern (nicht mehr zu reisen, sondern) ansporniert zu werden. Man fühlt sich bei diesen, Zwischenfälle niemals anhebenden Bahnen in die Zeit versetzt, in der man sein Leben befriedigt ließ, bevor man einen Eisenbahnzug bestieg.

Auch andere Erscheinungen unseres heutigen Lebens führen uns ins Vierermeierum zurück. Die in Münnern ziemlich rigoros durchgeführte Dunkelhaltung der nächtlichen Straßen zwingt — zumal den Vorstadtbewohner — bei spätem Sommer, der ja jetzt, nach der Aufhebung des mitternächtigen Straßen-Ausgangsverbotes, möglich ist zu Benutzung eines eigenen Lichtes. Und da das dem Nachzügler angebotene Licht nicht so stark leuchten dürfte, ist er genötigt, sich fremde Lichtquellen zu bedienen. Die unumgängliche elektrische Taschenlampe vertritt in diesen Fällen die Laterne der alten Zeit.

Die Verlebensschwierigkeiten machen die Post zu einem Geduldsspiel für Absender und Empfänger. Da der Münnener noch dazu Sonn- und Feiertags überhaupt keine Post erhält, wird diese allgemeine deutsche Not und Beschränkung durch den „bairischen Gemütschick“ bei uns zu einer besonderen Klammrit. Sonntags gibt es keine Zeitungen, Sonntags nachmittags erscheinen die Blätter zum letzten Male, und erst Montag mittag wird der gedruckte Nachrichtenstrom wieder aufgenommen. Es ist erlösenden Wochenends umso mehr Blätter. Es ist zwar böswillige Verleumdung, daß in Münnern allmählich eine neue Zeitschrift erdane — viele Wochen bleiben aber sicher nicht ohne Neugründungen.

Auch neue Theaterunternehmungen sind keine Seltenheiten. In den „Münnerjahren“ wo früher Varietebearbeitungen geringer Qualität geboten

wurden, hat sich ein Theater etabliert, dessen Niveau durch den Spielplan gekennzeichnet wird. Sierlod Holmeckens löst französische Entfaltungsspielen („Neben Sie nichts zu verzaubern?“) ab. Entschäft im Wollen ist die „Fete Digne“, die Literarische und Unterhaltungsstücke in buntem Wechsel bietet und sich mit ihren Aufführungen hauptsächlich an den Proletariat wendet. Diese Bühne ist von engagierten Schauspielern auf rein sozialistischer Grundlage aufgemacht worden. Der „Künstler- und Betriebsrat“ leitet das Unternehmen, dessen Vortreibungen Leitung und Unterführung verdienen. Das Gegenteil gilt von den zahlreichen Operetten- und Singspielerinnen, den „Neue“-Theatern, die sich im Ringelangel-Normen in der letzten Zeit aufgetan haben.

Theater und Musik.

Städt. Konzerthaus. In der Dienstaufführung der „Gardasfürstin“, die wieder voranz ausverkauftem Saale stattfand und von den Zuhörern mit stürmischen Beifall aufgenommen wurde, waren neben Fel. Friedrichs raffiner, stimmlicherer Selva und Fel. Lachnairs allerliebster Komischer Stasi, die Herren Kober als Edwin und Mos-Oberland als Poni neu. Herr Kober sang und spielte mit Entfaltung und Herr Mos war das belebende Element des Abends als humoristisch-liebenswürdiges Figur.

Scheffeldreis. Man schreibt uns: Nur seine vielbesprechenden Kompositionsfestnahmen erhielt der junge Karlsruher Komponist Hermann Rens. Schüler von S. Nutter und Ordetstein, den Scheffeldreis. Sein „Maverick“, „Maverick“ und „Streichquartett“ weisen auf eine stark ausserordentliche Kraft hin und lassen, wie vier tief anelagte Sieder für mittlere Stimme und Viola (Lesse, Bierbaum, Dehmel), mit einer rickig auffälligen Entfaltung Rens rechnen. Auf einige dieser Kompositionen wurde vor kurzem hier schon hingewiesen. Das kommende Jahr wird vielleicht Gelegenheit geben, sein „Chorwerk“, nach Bierbaums „Neben dem Baum“, und eine Sonate für Cello und Klavier in acinetem Rahmen zu hören.

leht mit Leuchtbl. d. h. ankourem Kupferlauge, sehr gute Erfolge erzielt, insbesondere aber noch bessere mit Urocarp oder Kupferlauge. Bei der Behandlung mit Kupferlauge äußert sich die heilende Wirkung ebenfalls sehr deutlich, indem die kranken Gewebe teils absterben und absterben, während die gesunden Stellen in ihrer normalen Verfassung bleiben.

Von der Universität Göttingen. Professor G. Neffel teilt mit, daß die Nachricht, er hätte den Ruf auf den Lehrstuhl für germanische Philologie in Berlin angenommen, auf vorläufiger Kolerama beruhe und nicht den Tatsachen entspreche.

Von der Universität Freiburg. Dr. phil. Kurt Raab (ein geborener Stuttgarter), bisher Privatdozent für Botanik an der Universität Straßburg, ist in seiner Heimatstadt an der Freiburg-Universität angeschlossen worden. Dr. Raab ist zunächst erster Assistent am freiburger botanischen Institut unter Prof. Oltmanns.

st. Kleine wissenschaftliche Mitteilungen. In Frankfurt a. O. bildete sich eine neue Geiellchaft, die sich die Aufgabe stellt, die Kleinstadt Frankfurt a. O. um Mittelpunkt der Kleinstädterforschung zu erheben und mit dem bereits vorhandenen Material, dessen Grundstock die große Bibliothek des Kleinstädterforschers Prof. Wadmann bildet, ein Museum einzurichten. — st. Der frühere Direktor der Reichsarchivbibliothek in Leipzig Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Karl Schula war ein großer Aftenfreund und hat im Laufe seines Lebens eine große alpine Bibliothek erworben, die für sich in den Besitz von Karl W. Diermann in Leipzig übergegangen ist. Ueber die zahlreichen, zur Kenntnis der Schweiz und der Alpenländer dienenden Bücher, gibt ein leoben erdriehenes Verzeichnis, Aufsicht, das über 1100 Nummern enthält. Geheimrat Schula, der 75 Jahre alt in Ebenhausen bei München im Ruhestand lebt, hat seine Aftenwanderungen selbst in vielen Abhandlungen und Schriften literarisch niedergelassen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über Erlassung von Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. Seite 401) wird...

Der Verkauf von Weizen zur Schlachtung, der Betrieb des Viehfleischhandels und der Handel mit Viehfleisch ist nur den Kommunalverbänden gestattet. Zur Schlachtung bestimmte Tiere dürfen nur an Kommunalverbände abgeben werden.

Die Kommunalverbände können sich zur Durchführung der Vorschriften im Art. 1 der Mitwirkungsordnung von Schlächtern oder von Vereinen von Schlächtern bedienen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß nur solche Tiere, die zur Arbeit nicht mehr verwendet werden können, zur Schlachtung kommen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die den Kommunalverbänden ausübenden Befugnisse den Gemeinden für die Gemeindebezirke übertragen.

Als Richtpreise für den Verkauf von Schlachtvieh werden für je 50 Kilogramm Lebendgewicht festgesetzt:

- 1. bei autogenährten Tieren . . . 70-80 M.
2. bei mittelgenährten Tieren . . . 56-66 M.
3. bei geringgenährten Tieren . . . 50-55 M.
Die Preise gelten ab Seil des Verkäufers.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben den Verkehr mit Vieh, die zur Schlachtung bestimmt sind, und mit Viehfleisch sowie den Verkehr von Viehfleisch an zu regeln, soweit der Verkehr mit Viehfleisch und Viehfleisch nicht bereits in §§ 1, 4, 5 geregelt ist; sie haben insbesondere die Preise für die Abgabe von Viehfleisch und von Viehfleischmehl (§ 4) an die Verbraucher festzusetzen und können bestimmen, daß zur gleichmäßigen Verteilung von Schlachtvieh und Viehfleisch an die Verbraucher ein Ansehen hinsichtlich der zur Schlachtung bestimmten Tiere aus dem Viehfleisch zu berücksichtigen ist und Viehfleisch aus anderen Bezirken überlassen.

Die Bestimmungen von Viehfleisch zur Verteilung von Dauerwerk, sonstigen Dauerwaren sowie von Konsumen aller Art ist verboten.

Die Verteilung von Viehfleisch zur Verteilung von Dauerwerk ist nur den Kommunalverbänden und denjenigen Gemeinden gestattet, denen gemäß § 1 Abs. 3 die Befugnisse der Kommunalverbände übertragen sind. Sie können sich mit Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde hierzu der Mitwirkung von gewerblichen Betrieben bedienen.

Die Vorschriften in § 4 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Dauerwerk und Dauerwaren aus sonstigen Tieren, das nicht der Verordnung über die Abgabe von Viehfleisch und den Handel mit Schlachtkörpern vom 19. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) unterliegt, insbesondere aus dem Fleische von Kaninchen, Meerschweinchen und Ferkeln, ferner aus dem Fleische von Geflügel aller Art einschließlich dem der Dohle und von Wild aller Art.

Tiere, die aus solchen Tieren hergeleitet sind, sind als Viehfleisch zu betrachten, soweit sie nicht als Viehfleischmehl bezeichnet sind; die Vorschriften der Verordnung über die Abgabe von Viehfleisch und den Handel mit Schlachtkörpern vom 19. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) sind entsprechend anzuwenden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Schlachtvieh und Viehfleisch, die entgegen dieser Verordnung veräußert sind, sowie Viehfleisch und Viehfleischmehl, die entgegen dieser Verordnung veräußert sind, aus dem Verkehr zu ziehen und die Abgabe von Viehfleisch und Viehfleischmehl zu untersagen.

Die Vorschriften der §§ 1, 4 und 6 finden auch auf Geflügel, Kaninchen und Meerschweinchen, die zur Schlachtung bestimmt sind, und auf das Viehfleisch dieser Tiere Anwendung.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Bekanntmachung.

Den Verkehr mit Schlachtvieh, Viehfleisch und Erbsenmehl betreffend.

Zum Vollzug der Verordnung des Reichsernährungsministeriums vom 22. Mai 1918 über Viehfleisch und Erbsenmehl (Reichs-Gesetzbl. S. 467) wird verordnet, was folgt:

Die Landeszentralbehörden im Sinne der Verordnung ist das Ministerium des Innern.

Die Kommunalverbände dürfen sich zur Durchführung der Vorschriften der Vorschriften im Art. 1 der Mitwirkungsordnung von Schlächtern oder von Vereinen von Schlächtern bedienen, denen von der Reichsernährungsstelle eine besondere Genehmigung hierzu erteilt worden ist.

Die Kommunalverbände können sich zur Durchführung der Vorschriften im Art. 1 der Mitwirkungsordnung von Schlächtern oder von Vereinen von Schlächtern bedienen, denen von der Reichsernährungsstelle eine besondere Genehmigung hierzu erteilt worden ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die den Kommunalverbänden ausübenden Befugnisse den Gemeinden für die Gemeindebezirke übertragen.

Als Richtpreise für den Verkauf von Schlachtvieh werden für je 50 Kilogramm Lebendgewicht festgesetzt:

- 1. bei autogenährten Tieren . . . 70-80 M.
2. bei mittelgenährten Tieren . . . 56-66 M.
3. bei geringgenährten Tieren . . . 50-55 M.
Die Preise gelten ab Seil des Verkäufers.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben den Verkehr mit Vieh, die zur Schlachtung bestimmt sind, und mit Viehfleisch sowie den Verkehr von Viehfleisch an zu regeln, soweit der Verkehr mit Viehfleisch und Viehfleischmehl nicht bereits in §§ 1, 4, 5 geregelt ist; sie haben insbesondere die Preise für die Abgabe von Viehfleisch und von Viehfleischmehl (§ 4) an die Verbraucher festzusetzen und können bestimmen, daß zur gleichmäßigen Verteilung von Schlachtvieh und Viehfleisch an die Verbraucher ein Ansehen hinsichtlich der zur Schlachtung bestimmten Tiere aus dem Viehfleisch zu berücksichtigen ist und Viehfleisch aus anderen Bezirken überlassen.

Die Bestimmungen von Viehfleisch zur Verteilung von Dauerwerk, sonstigen Dauerwaren sowie von Konsumen aller Art ist verboten.

Die Verteilung von Viehfleisch zur Verteilung von Dauerwerk ist nur den Kommunalverbänden und denjenigen Gemeinden gestattet, denen gemäß § 1 Abs. 3 die Befugnisse der Kommunalverbände übertragen sind. Sie können sich mit Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde hierzu der Mitwirkung von gewerblichen Betrieben bedienen.

Die Vorschriften in § 4 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Dauerwerk und Dauerwaren aus sonstigen Tieren, das nicht der Verordnung über die Abgabe von Viehfleisch und den Handel mit Schlachtkörpern vom 19. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) unterliegt, insbesondere aus dem Fleische von Kaninchen, Meerschweinchen und Ferkeln, ferner aus dem Fleische von Geflügel aller Art einschließlich dem der Dohle und von Wild aller Art.

Tiere, die aus solchen Tieren hergeleitet sind, sind als Viehfleisch zu betrachten, soweit sie nicht als Viehfleischmehl bezeichnet sind; die Vorschriften der Verordnung über die Abgabe von Viehfleisch und den Handel mit Schlachtkörpern vom 19. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) sind entsprechend anzuwenden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Schlachtvieh und Viehfleisch, die entgegen dieser Verordnung veräußert sind, sowie Viehfleisch und Viehfleischmehl, die entgegen dieser Verordnung veräußert sind, aus dem Verkehr zu ziehen und die Abgabe von Viehfleisch und Viehfleischmehl zu untersagen.

Die Vorschriften der §§ 1, 4 und 6 finden auch auf Geflügel, Kaninchen und Meerschweinchen, die zur Schlachtung bestimmt sind, und auf das Viehfleisch dieser Tiere Anwendung.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

bestens 2 und nicht mehr als 2,5 von Anberit hergeleitet werden. Volksernährung und Starbier (§ 3 Abs. 2 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918; Bekanntmachung vom Reichsernährungsministerium vom 8. August 1918, Reichs-Gesetzbl. S. 1063) dürfen nicht bereinigt werden.

Beim Verkauf durch den Hersteller darf der Preis für hundert Liter in Käfern nicht übersteigen:

- a) für untergäriges u. obergäriges Bier 33,50 M.
b) für bierähnliche Getränke (Erbsenbier) 21,00 M.
Bei Bier, für das die Steuer nach § 3 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) an entrichtet ist, erhöht sich der Höchstpreis um 5,50 M. Bei bierähnlichen Getränken, für welche die Steuer nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich hergestellten Getränken vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 849) an entrichtet ist, erhöht sich der Höchstpreis um 10 M.

Der Reichsernährungsminister kann für Herstellungsorte mit besonders großer räumlicher Ausdehnung und besonders hoher Bevölkerungsdichte höhere als die in § 2 bestimmten Preise festsetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können niedrigere als die in § 2 bestimmten Preise festsetzen.

Die Höchstpreise (§§ 2, 3) gelten auch für Bier und bierähnliche Getränke, die aus einem anderen Brauereibetrieb in das Gebiet der norddeutschen Brauereigemeinschaft geliefert werden. Sie ermäßigen sich, wenn im Ursprungsgebiet eine Ausnahmeverordnung gemäß § 2, um die Ausnahmeverordnung.

Die Anhaber von Gast- und Schankwirtschaften sowie von anderen Betrieben, die Bier oder bierähnliche Getränke offen oder in Flaschen oder anderen Gefäßen im Kleinverkauf abgeben, haben durch deutlich sichtbaren Aufdruck in den Preislisten und Verkaufspreisen die in § 2 bestimmten Verkaufspreise für diese Getränke in den zum Verkauf oder Verkauf kommenden Marken bekannt zu geben.

Die angedruckten Preise dürfen nicht überschritten werden.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Bier und bierähnliche Getränke (§ 2 Abs. 1b) dürfen nicht untereinander gemischt verkauft werden.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Bier, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) in Verbindung mit den Bestimmungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), § 9.

Mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Gehalts bis zu achtzehntägig darf über die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Bier, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) in Verbindung mit den Bestimmungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), § 9.

Mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Gehalts bis zu achtzehntägig darf über die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Bier, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) in Verbindung mit den Bestimmungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), § 9.

Mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Gehalts bis zu achtzehntägig darf über die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Bier, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) in Verbindung mit den Bestimmungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), § 9.

Mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Gehalts bis zu achtzehntägig darf über die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Bier, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) in Verbindung mit den Bestimmungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), § 9.

Mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Gehalts bis zu achtzehntägig darf über die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Bier, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) in Verbindung mit den Bestimmungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), § 9.

Mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Gehalts bis zu achtzehntägig darf über die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Bier, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) in Verbindung mit den Bestimmungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), § 9.

Mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Gehalts bis zu achtzehntägig darf über die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Bier, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) in Verbindung mit den Bestimmungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), § 9.

Mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Gehalts bis zu achtzehntägig darf über die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Bier, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) in Verbindung mit den Bestimmungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), § 9.

Mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Gehalts bis zu achtzehntägig darf über die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Bier, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) in Verbindung mit den Bestimmungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), § 9.

Mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Gehalts bis zu achtzehntägig darf über die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Bier, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) in Verbindung mit den Bestimmungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), § 9.

Mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Gehalts bis zu achtzehntägig darf über die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Bier, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) in Verbindung mit den Bestimmungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), § 9.

Mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Gehalts bis zu achtzehntägig darf über die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Bier, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) in Verbindung mit den Bestimmungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), § 9.

Mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Gehalts bis zu achtzehntägig darf über die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Bier, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) in Verbindung mit den Bestimmungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), § 9.

Mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Gehalts bis zu achtzehntägig darf über die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Bier, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) in Verbindung mit den Bestimmungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), § 9.

Mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Gehalts bis zu achtzehntägig darf über die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Bier, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) in Verbindung mit den Bestimmungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), § 9.

Mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Gehalts bis zu achtzehntägig darf über die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Bier, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) in Verbindung mit den Bestimmungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), § 9.

Das Bezirksamt ist beauftragt, für eingeführtes Münchener, Pilsener und Kambacher Bier so wohl hinsichtlich des Erwerbs wie hinsichtlich des Ausdrucks und des Markenbierverkaufs einen höheren Preis anzulassen.

Das Bezirksamt kann ferner auch bei sonstigem Bier höhere Preise bezüglich des Ausdrucks und des Markenbierverkaufs festsetzen:

- 1. für solche einzelnen Wirtschaften und Kleinhandelsbetriebe, für die infolge ihrer Lage die Zufuhrkosten besonders hoch sind,
2. für einzelne Wirtschaften oder Teile von solchen, in denen auch in Friedenszeiten höhere als die üblichen Preise verlangt wurden.

Das Landespreisamt kann für die größeren Städte die in §§ 2 und 3 angeführten Höchstpreise erhöhen.

Zum Vollzug dieser Verordnung werden mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Gehalts bis zu achtzehntägig die in § 2 bestimmten Preise festgesetzt.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Bier, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) in Verbindung mit den Bestimmungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), 22. März 1917 (Reichs-Getzbl. S. 253), § 9.

Mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Gehalts bis zu achtzehntägig darf über die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Bier, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) in Verbindung mit den Bestimmungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), § 9.

Mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Gehalts bis zu achtzehntägig darf über die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Bier, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) in Verbindung mit den Bestimmungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), § 9.

Mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Gehalts bis zu achtzehntägig darf über die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Bier, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) in Verbindung mit den Bestimmungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), § 9.

Mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Gehalts bis zu achtzehntägig darf über die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Bier, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) in Verbindung mit den Bestimmungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), § 9.

Mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Gehalts bis zu achtzehntägig darf über die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Bier, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) in Verbindung mit den Bestimmungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), § 9.

Mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Gehalts bis zu achtzehntägig darf über die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Bier, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) in Verbindung mit den Bestimmungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), § 9.

Mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Gehalts bis zu achtzehntägig darf über die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Bier, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) in Verbindung mit den Bestimmungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), § 9.

Mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Gehalts bis zu achtzehntägig darf über die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Bier, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) in Verbindung mit den Bestimmungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), § 9.

Mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Gehalts bis zu achtzehntägig darf über die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Bier, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) in Verbindung mit den Bestimmungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), § 9.

Mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Gehalts bis zu

Verkaufe

Häuser-Verkauf

mit u. ohne Geschäft jed. Art. in allen Plätzen und Preislagen teils bald bezugsbar. Gg. Haberle, Büro, Dorfstr. 37, Tel. 2390.

Hotel

mit gutgehendem Restaurant, 33 Zimmer, 54 Betten, alles tabellos im Stande. Preis 310 000 Mk.

Bäckerei

sehr gut abend, in konfurrenzfreier Lage und guter Kundenschaft, bei 4500 Mk. Mietentnahme ohne Geschäft u. Wohnn.

Geschäftshäuser

m. groß. Fabrik u. Lagerstätten, sowie Mühlen, Säben u. Holzwerkzeuge, die alsbald bezugsbar sind.

M. Busam

Gegenwartsbüro, Gerzenstr. 38.

Schlafzim.-Einrichtung

billig abzugeben. Annemann, Säbingerstr. 37 I.

1-2 Betten

hat zu verkaufen: A. Braun, Säbingerstr. 149, Baden.

Beistühle mit Holz u. Stahl

billig abzugeben. Deitler, Friedenstr. 13, Seidenstr. 1, Bad.

Eisener Kinderbettstade

billig zu verkaufen. Döhring, 3. III, rechts.

Chaifelongue

neue, zu verkaufen: Volkerei Köbler, Seidenstr. 25.

Gaslüster

zu verkaufen: Herr, Säbingerstr. 37, I.

2 Kostüme

zu verkaufen: Herr, Säbingerstr. 37, I.

Altertümer

Porzellanfiguren, Tassen, Teller, Möbel, Uhren, Gläser, Stickereien, Bilder, Bücher, auch ganze Bibliotheken sucht fortwährend zu kaufen.

Getragene Kleider

praktische, Möbel, Schmuck, Vorhänge, Fahräder u. c. sucht fortwährend zu kaufen.

Flaschen Eumpen

Metalle, altes Gold und Silber, Zellen, Kokosmatten, Läufer, Leinwand, Felle u. Menschenhaare, Papier, Seile und Speckgeram lauft.

Flaschen Eumpen

Metalle, altes Gold und Silber, Zellen, Kokosmatten, Läufer, Leinwand, Felle u. Menschenhaare, Papier, Seile und Speckgeram lauft.

Altertümer

Porzellanfiguren, Tassen, Teller, Möbel, Uhren, Gläser, Stickereien, Bilder, Bücher, auch ganze Bibliotheken sucht fortwährend zu kaufen.

Getragene Kleider

praktische, Möbel, Schmuck, Vorhänge, Fahräder u. c. sucht fortwährend zu kaufen.

Flaschen Eumpen

Metalle, altes Gold und Silber, Zellen, Kokosmatten, Läufer, Leinwand, Felle u. Menschenhaare, Papier, Seile und Speckgeram lauft.

Altertümer

Porzellanfiguren, Tassen, Teller, Möbel, Uhren, Gläser, Stickereien, Bilder, Bücher, auch ganze Bibliotheken sucht fortwährend zu kaufen.

Getragene Kleider

praktische, Möbel, Schmuck, Vorhänge, Fahräder u. c. sucht fortwährend zu kaufen.

Flaschen Eumpen

Metalle, altes Gold und Silber, Zellen, Kokosmatten, Läufer, Leinwand, Felle u. Menschenhaare, Papier, Seile und Speckgeram lauft.

Altertümer

Porzellanfiguren, Tassen, Teller, Möbel, Uhren, Gläser, Stickereien, Bilder, Bücher, auch ganze Bibliotheken sucht fortwährend zu kaufen.

Getragene Kleider

praktische, Möbel, Schmuck, Vorhänge, Fahräder u. c. sucht fortwährend zu kaufen.

Flaschen Eumpen

Metalle, altes Gold und Silber, Zellen, Kokosmatten, Läufer, Leinwand, Felle u. Menschenhaare, Papier, Seile und Speckgeram lauft.

Altertümer

Porzellanfiguren, Tassen, Teller, Möbel, Uhren, Gläser, Stickereien, Bilder, Bücher, auch ganze Bibliotheken sucht fortwährend zu kaufen.

Haus mit Wildbrethandlung

altes Geschäft, sehr schöne Wohnungen zu 150 000 Mk. zu verkaufen. Gute Rente.

Haus Mühlburg

mit Stallungen für Rindvieh, Schweine u. c. Garten zu 40 000 Mk. zu verkaufen.

Gg. Heberle

Gegenwartsbüro, Gerzenstr. 38.

Piano

Ein Schreibisch bill. zu verkaufen: Kaiserstr. 176, 3. St. Hofmann.

Geige

sehr guter Ton, billig zu verk.: Kaiserstr. 31 IV.

Handbesein

zu verkaufen: Herr, Säbingerstr. 37, I.

Schlofferherd

gut abend, sowie einige Säben zu verkaufen: Marie-Alexandrastr. 46 I.

Kochherd

zu verkaufen, ein sehr guter, mit 4 Kochplätzen, großer Backofen, Messingplatte, eine harter Backmaschine, wie neu, mit Heizung, wegen Platzmangel billig abzugeben.

Motorrad

3 1/2 PS., mit guter Verfassung, fahrbereit, bei 1000 Mk. zu verkaufen: Finkenstr. 24, Witten.

Handbesein

zu verkaufen: Herr, Säbingerstr. 37, I.

Glas-Waren-Geschäft

altes Geschäft, sehr schöne Wohnungen zu 150 000 Mk. zu verkaufen. Gute Rente.

Haus Mühlburg

mit Stallungen für Rindvieh, Schweine u. c. Garten zu 40 000 Mk. zu verkaufen.

Gg. Heberle

Gegenwartsbüro, Gerzenstr. 38.

Piano

Ein Schreibisch bill. zu verkaufen: Kaiserstr. 176, 3. St. Hofmann.

Geige

sehr guter Ton, billig zu verk.: Kaiserstr. 31 IV.

Handbesein

zu verkaufen: Herr, Säbingerstr. 37, I.

Schlofferherd

gut abend, sowie einige Säben zu verkaufen: Marie-Alexandrastr. 46 I.

Kochherd

zu verkaufen, ein sehr guter, mit 4 Kochplätzen, großer Backofen, Messingplatte, eine harter Backmaschine, wie neu, mit Heizung, wegen Platzmangel billig abzugeben.

Motorrad

3 1/2 PS., mit guter Verfassung, fahrbereit, bei 1000 Mk. zu verkaufen: Finkenstr. 24, Witten.

Handbesein

zu verkaufen: Herr, Säbingerstr. 37, I.

Druckarbeiten

Druckarbeiten jeder Art, auch solche größeren Umfanges, sind wir in der Lage auf Wunsch in kürzester Frist zu liefern und bitten um gefällige Aufträge, deren sorgfältige Ausführung wir uns angelegen sein lassen.

C. J. Müllersche

Sofbuchhandlung m. b. H., Karlsruhe, Ritterstraße 1, 297 Fernsprecher 297

Haare im Gesicht!

Sie können sofort, sicher, leicht und mit absoluter Gewissheit alle lästigen Haare aus ihrem Gesicht entfernen, ohne Furcht vor Schmerz, Schäden oder Narben durch den gesetzlich geschützten „Wirk-Haarenferner“ DRGM. 581232.

Preis M. 8.—

Nachm. M. 8.50 franko bei H. Bieler, Kaiserstraße 223, zwischen Douglas- und Hirschstraße.

Gebrauchte Möbel

kauf zu angemessenen Preisen die Altmöbelstelle Bad. Baubund G. m. b. H. Sohlplatz 13. Angebote erbeten.

Möbel

gebrauchte, einzelne und ganze Einrichtungen, lauft und bietet um Angebote.

Möbel

gebrauchte, einzelne und ganze Einrichtungen, lauft und bietet um Angebote.

Möbel

gebrauchte, einzelne und ganze Einrichtungen, lauft und bietet um Angebote.

Möbel

gebrauchte, einzelne und ganze Einrichtungen, lauft und bietet um Angebote.

Möbel

gebrauchte, einzelne und ganze Einrichtungen, lauft und bietet um Angebote.

Möbel

gebrauchte, einzelne und ganze Einrichtungen, lauft und bietet um Angebote.

Möbel

gebrauchte, einzelne und ganze Einrichtungen, lauft und bietet um Angebote.

Möbel

gebrauchte, einzelne und ganze Einrichtungen, lauft und bietet um Angebote.

Möbel

gebrauchte, einzelne und ganze Einrichtungen, lauft und bietet um Angebote.

Möbel

gebrauchte, einzelne und ganze Einrichtungen, lauft und bietet um Angebote.

Möbel

gebrauchte, einzelne und ganze Einrichtungen, lauft und bietet um Angebote.

Möbel

gebrauchte, einzelne und ganze Einrichtungen, lauft und bietet um Angebote.

Möbel

gebrauchte, einzelne und ganze Einrichtungen, lauft und bietet um Angebote.

Möbel

gebrauchte, einzelne und ganze Einrichtungen, lauft und bietet um Angebote.

Möbel

gebrauchte, einzelne und ganze Einrichtungen, lauft und bietet um Angebote.

Möbel

gebrauchte, einzelne und ganze Einrichtungen, lauft und bietet um Angebote.

Möbel

gebrauchte, einzelne und ganze Einrichtungen, lauft und bietet um Angebote.

Möbel

gebrauchte, einzelne und ganze Einrichtungen, lauft und bietet um Angebote.

Möbel

gebrauchte, einzelne und ganze Einrichtungen, lauft und bietet um Angebote.

Möbel

gebrauchte, einzelne und ganze Einrichtungen, lauft und bietet um Angebote.

Möbel

gebrauchte, einzelne und ganze Einrichtungen, lauft und bietet um Angebote.

Möbel

gebrauchte, einzelne und ganze Einrichtungen, lauft und bietet um Angebote.

Möbel

gebrauchte, einzelne und ganze Einrichtungen, lauft und bietet um Angebote.

Möbel

gebrauchte, einzelne und ganze Einrichtungen, lauft und bietet um Angebote.

Möbel

gebrauchte, einzelne und ganze Einrichtungen, lauft und bietet um Angebote.

Möbel

gebrauchte, einzelne und ganze Einrichtungen, lauft und bietet um Angebote.

Möbel

gebrauchte, einzelne und ganze Einrichtungen, lauft und bietet um Angebote.

Möbel

gebrauchte, einzelne und ganze Einrichtungen, lauft und bietet um Angebote.

Statt besonderer Anzeige

Die Geburt eines gesunden Töchterchens zeigen freudigst an

Karl Moninger u. Frau Vera geb. Thadden.

Greifswald (Pommern), den 29. Juli 1919. Steinstraße 12.

Delfabrik Königsbach

täglich Verarbeitung von Reys. Maßscheine sind erforderlich.

Städtisches Konzerthaus

Donnerstag, den 31. Juli 1919.

Die Landstreicher.

Operette in 2 Akten und einem Vorspiel von Krenn und Lindau. Musik von C